

S a t z u n g
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Lanze
vom 05. Januar 1979

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – i. d. F. vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.1978 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht gilt für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
- a) Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) begehbare Seitenstreifen,
 - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) Rinnsteine,
 - e) Gräben,
 - f) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - g) die Hälfte der Fahrbahnen.

Die Reinigungspflicht in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke wird den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,

- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen
in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis 19.00 Uhr
und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis 17.00 Uhr
zu säubern und von Unkraut zu befreien.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprühen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den öffentlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glätteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anbindung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr

entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 – 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger verboten ist.

§ 3

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberücksichtigt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

- (1) Die Gemeinde Lanze wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
Die Gemeinde Lanze ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 30.10.1991).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lanze, den 16.12.1993

Gemeinde Lanze
Der Bürgermeister
Miekley

Anlage

**zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde L a n z e**

Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung:

Dorfstraße Nr. 1 - 52

Veröffentlichungen:

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung am:	20.12.1978/ 04.01.19979
	Lübecker Nachrichten am:	21.12.1978
	In Kraft getreten am:	05.01.1979
I. Nachtrag	Lauenburgische Landeszeitung am:	?
	Lübecker Nachrichten am:	29.12.1993
	In Kraft getreten am:	30.12.1993

